

## **Ende der Ausgangsbeschränkungen mit 1. Mai / Begrenzt öffentlich zugängliche Gottesdienste ab 15. Mai**

Mit heutigem Tag, 30. April um 24 Uhr, enden die Ausgangsbeschränkungen, hat Innenminister Karl Nehammer am Dienstag bekannt gegeben. Bestimmte Regeln werden aber weiterhin einzuhalten sein, selbst wenn es keinen besonderen Rechtfertigungsgrund für einen Aufenthalt außer Haus mehr braucht. Es gilt dafür aber die zentrale Einschränkung, wonach in der Öffentlichkeit nur eine begrenzte Anzahl zusammenkommen darf und dabei stets mindestens ein Meter Abstand zu Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, eingehalten werden muss.

**Ab 1. Mai** ist vorgesehen, dass Veranstaltungen zwar grundsätzlich wieder möglich sind, wobei allerdings **maximal 10 Personen** daran teilnehmen dürfen. Dies ist nach derzeitigem Wissenstand etwa auch für Maiandachten anzuwenden. Als einzige Ausnahme werden lediglich Begräbnisse ausdrücklich genannt, an denen künftig bis zu 30 Personen teilnehmen dürfen. Die entsprechende Verordnung des zuständigen Bundesministeriums liegt aber wie erwähnt noch nicht vor.

**Ab 15. Mai** sind **Gottesdienste unter Einschränkungen und Auflagen** wieder möglich. Die diesbezüglichen Detailregelungen wurden von der Bischofskonferenz im Wesentlichen bereits erarbeitet und werden in den nächsten Tagen übermittelt. Darin enthalten sind dann auch Informationen über Gestaltungsmöglichkeiten, den Kommunionempfang, Taufen und weitere liturgische Fragen. Darüber hinaus wurden seitens der Diözese aber auch Hinweise und Anregungen im Blick auf andere Bereiche pfarrlichen bzw. kirchlichen Lebens erstellt (z. B. zu Sitzungen, Gruppenstunden, Bildungsarbeit, ...) und sollen gleichzeitig mit der Rahmenordnung der Bischofskonferenz bekannt gegeben werden.

Eine Veränderung zur letzten Aussendung hat sich bekanntlich für die Berechnung der **maximalen Teilnehmerzahl ab 15. Mai bei Gottesdiensten im Kirchenraum** ergeben: Der Berechnungsfaktor wurde von 20m<sup>2</sup> Kirchenraum pro TeilnehmerIn auf 10m<sup>2</sup> reduziert, wodurch sich immerhin eine Verdoppelung möglicher Mitfeiernder in der Kirche gegenüber der Erstmeldung ergibt.

Mit der Veröffentlichung der entsprechenden staatlichen Verordnung und der Bekanntgabe der Detailregelungen durch die Bischofskonferenz ist in den nächsten Tagen zu rechnen. Es wird daher noch um etwas Geduld gebeten, um keine voreiligen, möglicherweise behördlich unzulässigen Veranstaltungen anzukündigen oder durchzuführen.